



Stadt Hildesheim  
Oberstadtdirektor

RECHTSVERBÄNDLICH: 23-07-1986  
AMTSBLATT LK: 32/86

### B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 26  
für das Gebiet zwischen Mühlenstraße und  
Innerste

#### 1. Lage des Gebietes und Nutzung der Grundstücke

Das Gebiet liegt westlich der Mühlenstraße und südlich des  
Fußweges zur Bischofsmühle.

Das Grundstück ist als Garagenplatz sowie als Garten genutzt.

#### 2. Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück ist Privateigentum.

#### 1.3.3. Begründung der Änderung

Ein Teil der im Bebauungsplan 26 festgesetzten öffent-  
lichen Grünfläche wurde vor Jahren an eine Baugesell-  
schaft veräußert, die auf dieser Grünfläche Garagen  
für die sich nach Südwesten anschließende Reihenhaus-  
bebauung errichtete und im übrigen den Grundstücken  
als Hausgärten zuschlug.

Um den Bebauungsplan der heutigen Realität rechtlich  
anzupassen, muß die Änderung durchgeführt werden.

#### 2. Zahlenangaben entfallen

#### 3. Kosten entstehen der Stadt nicht

#### 4. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich

Der Entwurf dieser Begründung wurde ausgearbeitet vom  
Stadtplanungsamt Hildesheim.

Hildesheim, den 04.03.1986

Im Auftrage

*[Handwritten signature]*

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 27.01.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26, 1. Änderung, beschlossen.

Hildesheim, den 04.03.1986

Im Auftrage

*[Handwritten signature]*

Diese Begründung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 26, 1. Änderung, hat der Rat der Stadt Hildesheim am 30.06.1986 beschlossen.

Hildesheim, den 01.07.1986

Oberbürgermeister

*[Handwritten signature]*



Oberstadtdirektor

*[Handwritten signature]*